

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 13. Dezember 2023
- 4 AZR 316/22 -
ECLI:DE:BAG:2023:131223.U.4AZR316.22.0

I. Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Urteil vom 7. Mai 2021
- 24 Ca 1258/20 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 5. Juli 2022
- 8 Sa 895/21 -

Entscheidungsstichworte:

Eingruppierung - Service Agent - eingehende fachliche Einarbeitung

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 317/22 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 316/22
8 Sa 895/21
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. Dezember 2023

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Treber, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Dr. Rennpferdt und Klug sowie die ehrenamtlichen Richter Ratayczak und Wolff für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 5. Juli 2022 - 8 Sa 895/21 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Mai 2021 - 24 Ca 1258/20 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 4 AZR 317/22 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Treber

M. Rennpferdt

Klug

J. Ratayczak

T. Wolff